

B 2001/169



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ST.GALLEN

EINGEGANGEN

10. Juni 2002

Sitzung vom 4. Juni 2002

Anwesend: Vizepräsidentin Dr. E. Oesch-Frischkopf;  
Verwaltungsrichter lic. iur. A. Linder,  
Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Ersatz-  
richterin lic. iur. D. Gmünder Perrig;  
Gerichtsschreiber lic. iur. Th. Vögeli

-----  
In Sachen

Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Thomas Schütz,  
Freiestrasse 13, Postfach 117, 8610 Uster,

gegen

Baudepartement des Kantons St. Gallen, Lämmli-  
brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

und

Buchdruckerei Flawil AG, Burgauer Strasse 50, 9230 Flawil,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Rüesch, Oberer  
Graben 43, 9000 St. Gallen,

betreffend

Verfahrenskosten (Staatsaufsicht)

**hat das Verwaltungsgericht festgestellt:**

A./ Alex Brunner, Wetzikon, reichte am 21. März 2001 dem Baudepartement eine als Anzeige gemäss Art. 241 des Gemeindegesetzes bezeichnete Aufsichtsbeschwerde über die Vergabe eines Druckauftrags gegen die Politische Gemeinde Flawil ein. Er beantragte, es sei festzustellen, dass der Gemeinderat die Vergabe der amtlichen Publikationen widerrechtlich vorgenommen habe, der Zuschlag an die Druckerei Flawil AG (gemäss Handelsregistereintrag: "Buchdruckerei Flawil AG") sei zu widerrufen und diese sei als Sanktion für die Dauer von drei Jahren von künftigen öffentlichen Vergaben auszuschliessen; im weiteren seien die zusätzlich notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

Das entsprechende Beschaffungsvorhaben war bereits Gegenstand eines früheren von Alex Brunner initiierten Aufsichtsverfahrens gewesen. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2000 wies die Regierung den Gemeinderat Flawil unter anderem an, bei Arbeitsvergaben das Kriterium "Wertschöpfung in der Region" nicht mehr als Zuschlagskriterium zu verwenden und sämtliche Zuschlagskriterien diskriminierungsfrei anzuwenden. In diesem Punkt gab die Regierung der Anzeige von Alex Brunner Folge.

Das Baudepartement lud in der Folge die Buchdruckerei Flawil AG und den Gemeinderat Flawil ein, zur Aufsichtsbeschwerde Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Flawil beantragte in seiner Stellungnahme vom 17. April 2001, die Anzeige sei abzuweisen.

Die Buchdruckerei Flawil AG liess durch ihren Rechtsvertreter mit Eingabe vom 14. Mai 2001 beantragen, der Anzeige sei keine Folge zu leisten, soweit darauf überhaupt einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Anzeigers.

In der Folge lud das Baudepartement ausserdem das Departement für Inneres und Militär zur Stellungnahme ein.

Das Baudepartement behandelte die Aufsichtsbeschwerde am 9. November 2001. Es entschied, der Anzeige von Alex Brunner werde keine Folge geleistet (Ziff. 1). Es wies ausserdem den Gemeinderat Flawil darauf hin, für die Vergabe des Auftrags für den "Anzeiger Flawil" nach dem Jahr 2002 sei rechtzeitig vor Vertragsablauf mit der Buchdruckerei Flawil AG das entsprechende Verfahren nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen durchzuführen (Ziff. 2). Alex Brunner auferlegte es eine Entsch eidgebü hr von Fr. 2'000.-- (Ziff. 3) und verpflichtete ihn, die Buchdruckerei Flawil AG mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWSt) ausseramtlich zu entschädigen (Ziff. 4). Als Rechtsmittelbelehrung wurde vermerkt, gegen Ziff. 3 und 4 des Beschlusses könne Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

B./ Mit Eingabe vom 26. November 2001 erhob Alex Brunner durch seinen Rechtsvertreter gegen den Entscheid des Baudepartements vom 9. November 2001 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, Ziff. 3 und 4 des Entsch eiddispositivs seien aufzuheben und die Kosten des Be-

schwerdeverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Baudepartements.

Das Baudepartement beantragte in seiner Vernehmlassung vom 21. Februar 2002, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Auch die Buchdruckerei Flavil AG beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 22. April 2002, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdeführers.

Auf die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Ausführungen wird, soweit wesentlich, in den nachstehenden Erwägungen näher eingegangen.

**Darüber wird in Erwägung gezogen:**

1./ Die Sachurteilsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP).

a) Zu prüfen ist zunächst, ob es sich beim Anfechtungsobjekt um eine (erstinstanzliche) Verfügung oder um einen Entscheid handelt. Liegt eine Verfügung vor, wäre diese grundsätzlich mit Rekurs gemäss Art. 43 lit. c VRP bei der Regierung anzufechten. Im Streitfall kann die Frage indes offen bleiben, da für den Fall, dass es sich um eine Verfügung handelt, sämtliche Beteiligten sowie die Regierung einer Ueberweisung der Eingabe als Sprungbeschwerde an das Verwaltungsgericht nach Art. 43ter VRP zustimmten.

b) Nach Art. 59bis Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRP ist die Beschwerde in Angelegenheiten der Staatsaufsicht unzulässig, wenn nicht eine Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird. Eine solche Rüge wird in der Beschwerde nicht vorgebracht. Dazu wäre denn auch grundsätzlich nur eine Gemeinde befugt. Somit erweist sich eine Beschwerde gegen den Entscheid, dass der Aufsichtsbeschwerde bzw. Anzeige keine Folge gegeben wird, als unzulässig (vgl. GVP 1998 Nr. 8). Dies war in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend vermerkt worden. Das Verwaltungsgericht ist nicht Aufsichtsorgan der Regierung, weshalb im übrigen auch eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Regierung an das Verwaltungsgericht nicht zulässig wäre (Art. 89 Abs. 2 VRP; Botschaft der Regierung zum III. Nachtragsgesetz zum VRP, in: ABl 1995, S. 2351).

Zulässig ist die Beschwerde allerdings, soweit sie sich gegen die Verfahrenskosten richtet. Nach ständiger Praxis tritt das Verwaltungsgericht auf Beschwerden gegen Kostensprüche von Verwaltungsentscheiden im Bereich Staatsaufsicht oder Rechtsverweigerung auch dann ein, wenn die Hauptsache nicht mit der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 59bis Abs. 1 VRP anfechtbar ist (VerwGE vom 21. August 2001 i.S. B.W. mit Hinweis auf VerwGE vom 18. April 2000 i.S. I.S.). Der Beschwerdeführer beantragt denn auch lediglich, Ziff. 3 und 4 des angefochtenen Entscheids aufzuheben. Diesbezüglich sind die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt; die Legitimation des Beschwerdeführers ist gegeben, und die Beschwerde erfüllt zeitlich, formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

Soweit sich die Beschwerde und die Beschwerdevernehmlassungen nicht auf die Kostenaufgabe, sondern auf den Gegenstand des aufsichtsrechtlichen Verfahrens beziehen, ist mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht weiter darauf einzugehen. Die Ausführungen in Ziff. II/1 - 9 der Beschwerde betreffen ausschliesslich den Gegenstand der Anzeige. Diese Vorbringen gehen nach dem Gesagten an der Sache vorbei. Einzutreten ist auf die Beschwerde lediglich insoweit, als in Ziff. 10 bis 13 die Kostenaufgabe angefochten wird.

c) Der Beschwerdeführer beantragt Einsichtnahme in sämtliche Akten, die der Vorinstanz bei ihrem Entscheid zur Verfügung standen, und Ansetzung einer Nachfrist zwecks ergänzender Beschwerdebeurteilung.

Diesem Begehren ist nicht stattzugeben. Wie erwähnt, ist der Aufsichtsentscheid als solcher nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Dem Beschwerdeführer kam im Aufsichtsverfahren keine Parteistellung zu (U.P. Cavelti, Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Diss. Freiburg 1994, S. 310; Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N 38 zu §§ 19-28). Er hat daher keinen Anspruch auf Einsicht in sämtliche dem Entscheid vom 9. November 2001 zugrundeliegenden Akten (Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N 61 zu § 8). Die der streitigen Kostenaufgabe zugrundeliegenden Akten wurden übrigens dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt. Die wesentlichen Akten hat er selber eingereicht, und zusätzlich wurden ihm die Stellungnahmen der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin sowie - auszugsweise - jene des Departementes für Inneres und Militär aus dem Aufsichtsverfahren

übermittelt. Auf weitere, dem Beschwerdeführer nicht zur Einsichtnahme zugestellte Akten stützt sich der vorliegende Entscheid nicht.

Auch ist keine Nachfrist zur ergänzenden Beschwerdebeurteilung anzusetzen. Eine Ergänzung der Beschwerde ist nur vorgesehen, wenn das Rechtsmittel unvollständig ist (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 VRP). Dies ist hier nicht der Fall. Ausserdem sind die Voraussetzungen für einen zweiten Schriftenwechsel nicht erfüllt. Ein solcher wird nur angeordnet, wenn in den Beschwerdevernehmlassungen neue prozessuale Vorfragen aufgeworfen werden, wenn neue, die Rechtsstellung des Beschwerdeführers verschlechternde Anträge gestellt oder neue Tatsachen- und Rechtsbehauptungen vorgebracht werden, die für den Entscheid von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. Cavelti, a.a.O., S. 236). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb kein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen ist.

d) Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ist nicht weiter darauf einzugehen. Wie nochmals zu betonen ist, kann der Aufsichtsentscheid nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Da der Beschwerdeführer im Aufsichtsverfahren keine Parteistellung hatte, kann er aus dem Umstand, dass ihm die Vernehmlassungen im Aufsichtsverfahren nicht zugestellt wurden, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ableiten.

2./ Die Kostenaufgabe im aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren ist in Art. 241 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (SGS 151.2, abgekürzt GG) geregelt. Danach kann der Anzeiger zur Zahlung einer Gebühr und zum Ersatz der Barauslagen

verpflichtet werden, wenn die Anzeige offensichtlich unbegründet ist.

Das Gesetz lässt also eine Kostenauflage an den Anzeiger nicht in jedem Fall zu, in dem einer aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Folge gegeben wird. Nur in Ausnahmefällen von qualifizierter Unbegründetheit der Anzeige ist eine Kostenauflage zulasten des Anzeigers zulässig. Offensichtlich unbegründet ist eine Anzeige insbesondere dann, wenn die vorgebrachten Mängel in der Verwaltungsführung samt und sonders aus der Luft gegriffen sind oder eine Anzeige lediglich die Diffamierung von Behörden bezweckt.

a) Die Vorinstanz erwog, der Anzeiger sei im Entscheid der Regierung vom 5. Dezember 2000 unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass er künftig bei unbegründeten Anzeigen und Vorwürfen nicht mehr mit einem Verzicht auf die Erhebung von amtlichen Kosten rechnen dürfe. Dieser Hinweis ändert allerdings nichts daran, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kostenauflage auch in einem neuerlichen Entscheid zu beachten sind.

b) Der Anzeiger beanstandete das Vorgehen des Gemeinderates im Zusammenhang mit dem Beschaffungsverfahren für die amtlichen Publikationen als rechtswidrig. Die Vorinstanz hielt dazu fest, es sei nicht zu beanstanden, dass sich der Gemeinderat bei der Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses durch den Verlagsleiter der Druckerei Flawil AG habe beraten lassen. Aus den Ausschreibungsunterlagen ergebe sich deutlich, dass diese nicht anbieterspezifisch abgefasst seien und die beratende Druckerei Flawil AG die Submission nicht zu ihren Gunsten habe beeinflussen können. Weiter erwog das Baudepartement, der Gemeinderat habe mit



den Anbietern, welche ein Angebot eingereicht hätten und nicht ausgeschlossen worden seien, Verhandlungen geführt, obwohl er dies im Rahmen der Ausschreibung nicht bekanntgegeben habe. Dies sei zwar streng genommen nicht zulässig, aufsichtsrechtlich jedoch nicht zu beanstanden, zumal keiner der betroffenen Anbieter dagegen opponiert habe, weder im Lauf des Verfahrens noch mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln nach dem Zuschlag. Die Zuschlagsverfügung werde im übrigen zu Recht nicht gerügt. Angesichts der Tatsache, dass für den Zuschlag nur noch ein Unternehmen in Frage gekommen sei, sei die Begründung "beste Erfüllung der Zuschlagskriterien" nicht zu beanstanden. Es bestünden keine Anhaltspunkte für Absprachen. Unbegründet sei sodann der Vorwurf des Anzeigers, es sei klar, dass der Gemeinderat den Auftrag nach Ablauf der Einführungs- bzw. Probephase nicht mehr ausschreiben und weiterhin der Druckerei Flawil AG zuhalten wolle. Der Vertrag sei unmissverständlich auf zwei Jahre beschränkt. Er enthalte wohl eine Bestimmung, in der die Parteien ihre Absicht erklärten, die Zusammenarbeit gemäss dieser Vereinbarung über das Jahresende 2002 hinaus fortzusetzen, sofern keine wichtigen Gründe sie daran hinderten. Nach dem allgemein gültigen Vertrauensgrundsatz könne diese Bestimmung aber angesichts der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht mehr als eine rechtlich nicht durchsetzbare Absichtserklärung sein, wie sie im Geschäftsleben häufig zu finden sei, um bei Verhandlungen oder beim Abschluss des Vertrages zusätzliche Rabatte usw. abzurufen. Wenn die Aufsichtsinstanz vorliegend dennoch den Gemeinderat darauf hinweise, dass der Auftrag für die Zeit nach dem Jahr 2002 rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Vertrages in einem erneuten Verfahren nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben werde, so tue sie dies nicht, weil sie

dazu aufsichtsrechtlich verpflichtet wäre, sondern nur, um die an sich selbstverständliche Regelung für alle Beteiligten - auch für den Anzeiger - noch einmal festzuhalten.

c) aa) Der Anzeiger beanstandete die Tatsache, dass ein leitender Angestellter der Buchdruckerei Flawil AG massgeblich bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses mitwirkte. Die Beteiligung eines vorbefassten Anbieters ist ein grundlegendes Problem im Beschaffungswesen. Die Mitwirkung bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bzw. des Leistungsverzeichnisses schliesst zwar einen Unternehmer nicht generell von der Teilnahme an der Submission aus; nach der Rechtsprechung erfordert dies besondere Umstände (vgl. ZBl 100/1999, S. 387 ff.), welche namentlich dann gegeben sind, wenn sich ein Anbieter aufgrund seiner Vorarbeiten zusätzliche Informationen verschaffen konnte, die einen wettbewerbsverzerrenden Vorteil bewirken, oder wenn er zuhanden der Vergabebehörde die Offertprüfung vornimmt oder einen Vergabeantrag stellt (vgl. BR 2000, S. 131 ff.; Urteile des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 28. September und 8. August 2001, U 01 74 und U 01 88, in: ZGRG 2001, S. 191 ff.).

Wenn daher ein Anzeiger die Teilnahme eines vorbefassten Anbieters als unzulässig beanstandet, so kann dies nicht als offensichtlich unbegründet qualifiziert werden.

bb) Die Vorinstanz qualifizierte den Umstand, dass der Gemeinderat trotz fehlender Ankündigung Verhandlungen mit Anbietern führte, als "streng genommen nicht zulässig". Das Verwaltungsgericht hat in seiner Spruchpraxis zu Art. 33 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) wiederholt festgehalten, Verhandlungen ohne

gehörige Ankündigung seien rechtswidrig (vgl. statt vieler GVP 1999 Nr. 33). Daran ändert der Umstand nichts, dass die Anbieter gegen den Zuschlag keine Rechtsmittel ergriffen. In diesem Punkt stellte die Aufsichtsbehörde jedenfalls einen Verstoss gegen eine Vorschrift des Beschaffungsrechts fest.

cc) Nach dem aufsichtsrechtlichen Entscheid der Regierung vom 5. Dezember 2000 änderte die Politische Gemeinde Flawil am 27. März 2001 ihre Gemeindeordnung und erliess in Art. 6 eine Bestimmung, wonach amtliche Bekanntmachungen durch Anschlag beim Gemeindehaus und durch Veröffentlichung im "Anzeiger Flawil" als amtliches Publikationsorgan erfolgen. Im Aufsichtsbeschwerdeverfahren hielt das Departement für Inneres und Militär in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2001 unter anderem fest, der Vorwurf des Anzeigers, der Gemeinderat täusche vor, er habe die Arbeiten für nur zwei Jahre vergeben, sei unbegründet. Der Anzeiger verkenne, dass die Bürgerschaft durch Aenderung von Art. 6 der Gemeindeordnung die Grundlage für eine längerfristige Lösung in Form des "Anzeiger Flawil" als amtliches Publikationsorgan beschlossen habe. Das Baudepartement werde darüber zu befinden haben, ob der Auftrag im Hinblick auf das Jahr 2003 neu ausgeschrieben werden müsse. Hierbei sei jedoch zu berücksichtigen, dass die allfällige Vergabe an einen anderen Herausgeber eine Anpassung von Art. 6 der Gemeindeordnung nach sich ziehen würde.

Das Departement für Inneres und Militär ging offenbar davon aus, mit der Aenderung der Gemeindeordnung sei eine länger dauernde Verpflichtung eingegangen worden. Wenn der Anzeiger rügte, man werde unter diesen Umständen den Verdacht nicht los, der Gemeinderat wolle diesen Auftrag

für immer der Druckerei Flawil vergeben, ohne eine weitere Submission durchzuführen, so ist dies namentlich auch im Lichte der Absichtserklärung im bestehenden Vertrag nicht als völlig grundlos von der Hand zu weisen. Die Aenderung der Gemeindeordnung war übrigens vom Gemeinderat vorgeschlagen worden, weshalb die Differenzierung Gemeinderat/Bürgerschaft nicht stichhaltig war.

Ausserdem liegt ein gewisser Widerspruch in der Argumentation des Baudepartements, eine gesetzliche Regelung als selbstverständlich zu bezeichnen, diese dem Gemeinderat aber im Dispositiv des Aufsichtsentscheids in Erinnerung ruft. Einer Behörde, die nach Inkrafttreten des geltenden Beschaffungsrechts ein Kriterium "regionale Wertschöpfung" anwendet (vgl. Beschluss der Regierung vom 5. Dezember 2000), müssen unter Umständen auch klare Gesetzesnormen hin und wieder deutlich in Erinnerung gerufen werden.

d) Zusammenfassend ergibt sich, dass das Beschaffungsverfahren einige offene Fragen aufwarf, nach eingehender Prüfung die Vorinstanz aber keinen Grund für weitergehende Massnahmen als den förmlichen Hinweis auf bestimmte gesetzliche Vorschriften gegeben erachtete. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen war die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Kritik jedoch nicht völlig aus der Luft gegriffen, weshalb die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht als offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 241 Abs. 3 GG zu qualifizieren ist. Folglich ist die Auflage einer Gebühr nicht zulässig.

e) Die Frage, ob im Aufsichtsverfahren ausseramtliche Kosten entschädigt werden können, muss im Streitfall nicht grundsätzlich geprüft werden. Das Gemeindegesetz ent-

hält hinsichtlich der Auflage ausseramtlicher Kosten keine besonderen Bestimmungen. Das Baudepartement hat analog die Grundsätze von Art. 98 und Art. 98bis VRP herangezogen mit der Begründung, andernfalls könnten Privatpersonen und Institutionen aufgrund einer Anzeige mangels rechtskundiger Vertretung Gefahr laufen, vitale Interessen nicht genügend vertreten zu können.

Art. 241 Abs. 3 GG sieht vor, dem Anzeiger in bestimmten Fällen eine Gebühr und Barauslagen aufzuerlegen. Bei diesen Kosten handelt es sich um amtliche Kosten (Art. 94 VRP). Ausseramtliche Kosten werden im Gemeindegesetz nicht geregelt. Ob dies die Zusprache ausseramtlicher Kosten im Aufsichtsverfahren ausschliesst oder ob Art. 98 VRP analog anwendbar ist, muss nicht abschliessend entschieden werden. Art. 98 VRP differenziert den Anspruch auf Ersatz ausseramtlicher Kosten im wesentlichen nach der Art des Verfahrens. Dass die Auflage amtlicher Kosten im Aufsichtsverfahren in Art. 241 Abs. 3 GG speziell verankert wurde, legt angesichts des Fehlens einer Parteistellung des Anzeigers (vgl. Cavelti, a.a.O., S. 310; Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N 38 zu §§ 19-28) den Schluss nahe, dass im Aufsichtsverfahren keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen werden.

Das Argument der Vorinstanz, die Entschädigung ausseramtlicher Kosten sei gerechtfertigt, wenn in einer Anzeige Begehren zulasten eines Dritten gestellt werden, erscheint nicht stichhaltig. Dies gilt auch für entsprechende Erwägungen eines im Schrifttum zitierten unveröffentlichten Verwaltungsentscheides des Kantons Aargau, auf welche die Beschwerdegegnerin verweist. Wenn aufgrund einer Anzeige die Aufsichtsbehörde Vorkehrungen trifft, die die Rechts-

stellung eines Dritten tangieren, so hat sie gegenüber diesem ein förmliches Verfahren einzuleiten, um beispielsweise eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein ordentliches Verwaltungsverfahren, bei dem die Grundsätze von Art. 98 VRP zum Tragen kommen. Der Anzeiger ist aber auch an einem solchen Verfahren nicht beteiligt.

Selbst wenn eine Auflage ausseramtlicher Kosten zu lasten des Anzeigers im Grundsatz zulässig wäre, müsste sie im vorliegenden Fall aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen für die Auflage der amtlichen Kosten aufgehoben werden.

f) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Ziff. 3 und 4 des Entscheids des Baudepartements vom 9. November 2001 sind aufzuheben.

3./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Staat aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 1'500.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Auf ihre Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs. 2 VRP). Sein Vertreter macht einen Aufwand von 16 Stunden à Fr. 270.-- geltend. Diese Aufwendungen sind übersetzt. Die Beschwerdeschrift enthält über weite Strecken Ausführungen zum Gegenstand des aufsichtsrechtlichen Verfahrens. Streitgegenstand ist aber wie erwähnt lediglich die Kostenaufgabe. Unter diesen Um-

ständen ist eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 1'500.-- zuzügl. MWSt angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. c der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75). Die Entschädigung geht zulasten des Staates.

Die Beschwerdegegnerin hat als unterlegene Beteiligte keinen Anspruch auf Ersatz ausseramtlicher Kosten (Art. 98bis VRP).

**Demnach hat das Verwaltungsgericht**

**z u R e c h t e r k a n n t :**

- 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 2./ Ziff. 3 und 4 des Entscheides des Baudepartements vom 9. November 2001 werden aufgehoben.
- 3./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.-- gehen zulasten des Staates; auf ihre Erhebung wird verzichtet. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurück-erstattet.
- 4./ Der Staat hat den Beschwerdeführer mit Fr. 1'500.-- zuzügl. MWSt ausseramtlich zu entschädigen.

5./ Der Beschwerdegegnerin werden keine ausseramtlichen  
Kosten entschädigt.

V. \_\_\_\_\_ R. \_\_\_\_\_ W. \_\_\_\_\_

Die Vizepräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

← Osch



Zustellung dieses Entscheides an:

- den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt  
lic. iur. Thomas Schütz, 8610 Uster)
- die Vorinstanz
- die Regierung
- die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt  
Dr. Adrian Rüesch, 9000 St. Gallen)

am: -7. Juni 2002